

# S

Skripten

Alpmann/Braasch

# Handelsrecht

16. Auflage **2016**

Alpmann Schmidt



# **HANDELSRECHT**

**2016**

Josef A. Alpmann  
Rechtsanwalt  
Patrick Braasch  
Rechtsanwalt

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitiervorschlag: Alpmann/Braasch, Handelsrecht, Rn.*

**Alpmann, Josef A.**

**Braasch, Patrick**

Handelsrecht

16. Auflage 2016

ISBN: 978-3-86752-441-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Überblick** ..... 1

**1. Abschnitt: Der Kaufmann** ..... 2

    A. Kaufmann nach §§ 1 und 2 HGB ..... 3

        I. Der Begriff des Gewerbes ..... 3

        II. Handelsgewerbe nach §§ 1 und 2 HGB ..... 5

            Fall 1: Bürgschaft ..... 7

        III. Das Betreiben des Handelsgewerbes ..... 8

    B. Die Sonderregelung für Land- und Forstwirte, § 3 HGB ..... 9

    C. Gesellschaften als Kaufleute ..... 10

        I. Handelsgesellschaften (§ 6 Abs. 1 HGB) und Genossenschaften ..... 10

        II. Klarstellung in § 6 Abs. 2 HGB ..... 11

    D. Der Fiktivkaufmann, § 5 HGB ..... 11

    E. Der Scheinkaufmann ..... 12

■ Übersicht: Der Kaufmann ..... 13

**2. Abschnitt: Die Handelsfirma – der Name des Kaufmanns** ..... 14

    A. Begriff und Bedeutung der Firma ..... 14

    B. Grundsätze der Firmenbildung ..... 14

        I. Die Firmenunterscheidbarkeit ..... 15

            1. Eignung zur Kennzeichnung und Unterscheidungskraft ..... 15

            2. Keine Verwechslungsgefahr mit anderen örtlichen Firmen (§ 30 HGB) ..... 19

        II. Die Firmenwahrheit ..... 19

            1. Verbot irreführender Angaben (§ 18 Abs. 2 HGB) ..... 19

            2. Rechtsformzusatz ..... 22

        III. Die Firmenbeständigkeit ..... 23

        IV. Die Firmeneinheit ..... 24

        V. Die Firmenöffentlichkeit ..... 25

■ Übersicht: Firmengrundsätze ..... 26

    C. Der Schutz der Firma ..... 27

        I. Schutz der Firma nach § 15 MarkenG ..... 28

            Fall 2: McDonald’s / McChinise ..... 28

        II. Anwendbarkeit der §§ 12, 823 BGB, §§ 3 ff. UWG bei Schutzlücken ..... 30

            Fall 3: Shell.de ..... 31

    D. Inhaberwechsel und Firmenfortführung ..... 32

        I. Fortführung der Firma durch den rechtsgeschäftlichen Erwerber ..... 33

            1. Haftung für die Verbindlichkeiten gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HGB ..... 33

            2. Forderungsübergang gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 HGB ..... 37

                Fall 4: Ausgleich ..... 38

        II. Der Inhaberwechsel kraft Erbfolge ..... 40

            Fall 5: Nachteilige Erbschaft ..... 40

        III. „Eintritt“ in das Geschäft eines Einzelkaufmanns, § 28 HGB ..... 43

            1. Analoge Anwendung bei Gründung einer GbR? ..... 44

                Fall 6: Eintritt in eine Einzelkanzlei ..... 44

2. Analoge Anwendung bei Einbringen des Handelsgeschäfts in eine bestehende Gesellschaft? .....	45
Fall 7: Eintritt in bestehende Gesellschaft .....	45
■ Übersicht: Inhaberwechsel und Firmenfortführung .....	47
<b>3. Abschnitt: Die Vertretung des Kaufmanns .....</b>	<b>48</b>
A. Die Prokura .....	48
I. Erteilung der Prokura .....	48
II. Der Umfang der Prokura .....	49
III. Besondere Formen der Prokura .....	51
IV. Das Erlöschen der Prokura .....	52
B. Die Handlungsvollmacht, § 54 HGB .....	53
I. Die Erteilung der Handlungsvollmacht .....	53
II. Besonderheiten der Handlungsvollmacht im Außendienst .....	55
1. Der Abschlussbevollmächtigte im Außendienst .....	55
2. Der Vermittlungsbevollmächtigte im Außendienst .....	55
III. Erlöschen der Handlungsvollmacht .....	56
C. Die Vertretungsmacht von Ladenangestellten, § 56 HGB .....	56
Fall 8: Bar-Kasse .....	57
■ Übersicht: Vertretung des Kaufmanns .....	60
<b>4. Abschnitt: Die selbstständigen Hilfspersonen .....</b>	<b>61</b>
A. Der Handelsvertreter .....	61
I. Der Begriff des Handelsvertreters .....	61
II. Die Ansprüche des Handelsvertreters gegen den Unternehmer .....	62
1. Provisionsansprüche .....	62
2. Ausgleichsanspruch .....	63
3. Sonstige Ansprüche des Handelsvertreters .....	66
III. Die Pflichten des Handelsvertreters .....	67
IV. Das Verhältnis des Vertreters zu Dritten .....	67
V. Die analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts .....	67
1. Der Kommissionsagent .....	68
2. Der Vertragshändler (Eigenhändler) .....	69
3. Der Franchisenehmer .....	70
B. Der Handelsmakler .....	72
I. Begriff .....	72
II. Abgrenzungsfragen .....	72
1. Unterschiede zwischen Handelsmakler und Zivilmakler .....	72
2. Unterschiede zwischen Handelsmakler und Handelsvertreter .....	73
3. Unterschiede zwischen Handelsmakler und Kommissionär .....	73
III. Pflichten des Handelsmaklers .....	73
IV. Rechte des Handelsmaklers .....	74
■ Übersicht: Selbstständige Hilfspersonen des Kaufmanns .....	75
<b>5. Abschnitt: Das Handelsregister und sonstige Rechtsscheinstatbestände .....</b>	<b>76</b>
A. Das Handelsregister .....	76
I. Der Zweck des Handelsregisters .....	76

II. Das System des Handelsregisters .....	76
B. Die Publizitätswirkungen des § 15 HGB .....	77
I. Die negative Publizität des Handelsregisters, § 15 Abs. 1 HGB .....	78
1. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 HGB .....	78
Fall 9: Der beleidigte Prokurist .....	82
2. Teilweise Ausübung des Wahlrechts nach § 15 Abs. 1 HGB? .....	85
Fall 10: Rosinentheorie .....	85
II. Die positive Publizität des Handelsregisters, § 15 Abs. 3 HGB .....	87
1. Einzutragende Tatsache .....	87
2. Unrichtig bekannt gemacht .....	88
3. Keine Kenntnis von der Unrichtigkeit .....	88
4. Wirkung im Geschäftsverkehr .....	88
5. Zurechenbare Veranlassung der unrichtigen Bekanntmachung .....	88
6. Rechtsfolge .....	89
Fall 11: Gelegenheit macht Diebe .....	89
C. Der Rechtsschein außerhalb des Handelsregisters .....	91
Fall 12: Der Schein trügt .....	92
■ Übersicht: Handelsregister und Rechtsschein .....	95
<b>6. Abschnitt: Die allgemeinen Regeln für Handelsgeschäfte, §§ 343–372 HGB ....</b>	<b>96</b>
A. Das Handelsgeschäft .....	96
I. Begriff des Handelsgeschäfts .....	96
II. Der Handelsbrauch, § 346 HGB .....	97
III. Die Besonderheiten beim Zustandekommen des Handelsgeschäfts .....	98
1. Schweigen auf ein Angebot, § 362 Abs. 1 HGB .....	99
2. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben .....	100
B. Der Erwerb vom Nichtberechtigten gemäß § 366 HGB .....	100
I. Gutgläubiger Erwerb gemäß § 366 Abs. 1 HGB .....	101
1. Veräußerer Kaufmann .....	101
2. Veräußerung einer beweglichen Sache im Betrieb des Handelsgewerbes .....	101
3. Gutgläubigkeit des Erwerbers .....	101
Fall 13: Trau, schau, wem .....	101
II. Lastenfreier Eigentumserwerb gemäß § 366 Abs. 2 HGB .....	105
III. Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts gemäß § 366 Abs. 3 HGB .....	105
IV. Einschränkung des Gutglaubenschutzes beim Eigentumserwerb .....	106
C. Wirksame Abtretung trotz Abtretungsverbots, § 354 a HGB .....	106
I. Auswirkungen des § 354 a Abs. 1 S. 1 HGB auf den Eigentumserwerb des Abkäufers beim verlängerten Eigentumsvorbehalt .....	106
II. Leistung i.S.d. § 354 a Abs. 1 S. 2 HGB .....	107
Fall 14: Vergleich nach Abtretung .....	107
D. Das Kontokorrent .....	108
I. Der Begriff des Kontokorrents .....	108
II. Die Rechtswirkungen des Kontokorrents im Einzelnen .....	110
1. Unselbstständigkeit der in das Kontokorrent eingestellten Forderungen ....	110
2. Verrechnung der Forderungen .....	110

3. Das Saldoanerkennnis .....	111
4. Pfändbarkeit von Ansprüchen aus einer Bankverbindung .....	112
E. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht .....	113
F. Sonstige allgemeine Sonderbestimmungen für Handelsgeschäfte .....	116
I. Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, § 347 HGB .....	116
II. Entgeltlichkeit kaufmännischen Handelns, §§ 352 ff. HGB .....	116
III. Leistungszeit .....	116
IV. Qualität der Leistung, § 360 HGB .....	116
■ Übersicht: Handelsgeschäfte .....	117
<b>7. Abschnitt: Die besonderen Handelsgeschäfte .....</b>	<b>118</b>
A. Der Handelskauf .....	118
I. Allgemeine Vorschriften über den Handelskauf .....	119
1. Der Annahmeverzug des Käufers, § 373 HGB .....	119
2. Der Spezifikationskauf, § 375 HGB .....	120
3. Der Fixhandelskauf, § 376 HGB .....	120
II. Besonderheiten beim beiderseitigen Handelskauf .....	121
1. Die Rügeobliegenheit bei Qualitätsmängeln, § 377 HGB .....	121
Fall 15: Kartoffelsalat .....	125
2. Die Aufbewahrungspflicht, § 379 HGB .....	127
■ Übersicht: Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB .....	128
B. Das Kommissionsgeschäft .....	129
I. Begriff und Bedeutung .....	129
II. Die Rechtsstellung des Kommissionärs .....	129
1. Der Kommissionsvertrag .....	130
2. Das Ausführungsgeschäft .....	131
III. Rechte des Kommittenten an Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft .....	132
Fall 16: Ausgerechnet – aufgerechnet .....	132
IV. Zwangsvollstreckung beim Kommissionär .....	136
Fall 17: Pfändungsschutz .....	136
■ Übersicht: Das Kommissionsgeschäft .....	140
C. Das Frachtgeschäft, §§ 407 ff. HGB .....	141
I. Der Frachtvertrag .....	141
II. Die Haftung des Frachtführers .....	142
III. Besonderheiten bei der Beförderung von Umzugsgut und der Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln .....	143
D. Das Speditionsgeschäft, §§ 453 ff. HGB .....	143
I. Der Begriff des Spediteurs .....	143
II. Rechte und Pflichten des Spediteurs .....	144
E. Das Lagergeschäft, §§ 467 ff. HGB .....	145
<b>8. Abschnitt: Der Kaufmann im Zivilprozess .....</b>	<b>145</b>
A. Gerichtsstand .....	145
B. Kammern für Handelssachen .....	146
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>147</b>

**LITERATURVERZEICHNIS**

- Bamberger/Roth                    Beck'scher Online Kommentar BGB  
Stand 01.08.2015  
(zitiert: BeckOK-BGB/Bearbeiter)
- Baumbach/Hopt                    Handelsgesetzbuch  
36. Auflage, 2014
- Brox/Henssler                    Handels- und Wertpapierrecht  
21. Auflage, 2011
- Canaris                            Handelsrecht  
24. Auflage, 2006
- Ebenroth/Boujong/Joost/  
Strohn                            Handelsgesetzbuch  
Band 1, §§ 1–342 e (3. Auflage, 2014)  
Band 2, §§ 343–475 h (3. Auflage, 2015)  
zitiert: EBJS/Bearbeiter
- Ensthaler                            Gemeinschaftskommentar zum HGB  
8. Auflage, 2015  
zitiert: GK/Bearbeiter
- Giesler/Nauschütt                Franchiserecht,  
2. Auflage, 2007
- Heidelberger Kommentar        Handelsgesetzbuch  
7. Auflage, 2007  
zitiert: HK/Bearbeiter
- Ingerl/Rohnke                    Markengesetz  
3. Auflage, 2010
- Koller/Roth/Morck                Handelsgesetzbuch  
8. Auflage, 2015
- Medicus/Petersen                Bürgerliches Recht  
24. Auflage, 2013
- Münchener Kommentar        Bürgerliches Gesetzbuch  
Band 1: §§ 1–240 (7. Auflage, 2015)  
Band 3: §§ 433–610 (6. Auflage, 2012)  
Band 5: §§ 705–853 (6. Auflage, 2013)  
Band 6: §§ 854–1296 (6. Auflage, 2013)  
zitiert: MünchKommBGB/Bearbeiter
- Münchener Kommentar        Handelsgesetzbuch  
Band 1: §§ 1–104 a (3. Auflage, 2010)  
Band 5: §§ 343 - 406, CISG (3. Auflage, 2013)  
Band 7: §§ 407–457 h (3. Auflage 2013)  
zitiert: MünchKommHGB/Bearbeiter

- Musielak/Voit Zivilprozessordnung,  
12. Auflage, 2015  
zitiert: Musielak/Voit/Bearbeiter
- Oetker Handelsgesetzbuch, Kommentar  
4. Auflage, 2015
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch  
74. Auflage, 2015  
zitiert: Palandt/Bearbeiter
- Röhricht/Graf v. Westphalen/  
Haas HGB Kommentar  
4. Auflage, 2014  
zitiert: Röhricht/v. Westphalen/Haas/Bearbeiter
- Schmidt Handelsrecht  
5. Auflage, 1999
- Staub Handelsgesetzbuch  
Großkommentar  
  
Band 1: Einleitung; §§ 1–47 b  
5. Auflage, 2009  
  
Band 2: §§ 48–104  
5. Auflage, 2008  
  
Band 4: §§ 343–382  
4. Auflage, 2004  
  
Band 6: §§ 383–424  
4. Auflage, 2004  
  
Band 7/1: §§ 425–452  
4. Auflage, 2004  
  
zitiert: Staub/Bearbeiter
- Staudinger J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetz-  
buch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen  
  
Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse  
§§ 433–480 (2013)

## Überblick

Das Handelsrecht ist das **besondere Privatrecht der Kaufleute**. Es dient den Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs, für den das bürgerliche Recht nicht immer ausreichende Regelungen enthält („Im Handelsrecht weht ein härterer Wind“). So sind die Bedürfnisse des kaufmännischen Rechtsverkehrs insbesondere gerichtet auf:

- rasche Abwicklung (z.B. unverzügliche Mängelrüge, § 377 HGB),
- Rechtsklarheit, Publizität und erhöhten Vertrauensschutz (§§ 5, 15, 366 HGB),
- stärkere Bindung an Bräuche und Gepflogenheiten, § 346 HGB,
- Professionalität, insbesondere Entgeltlichkeit, §§ 353, 354 HGB,
- Selbstverantwortung des Handelnden, §§ 348 ff. HGB u.a.

Das Handelsrecht steht aber nicht isoliert neben dem BGB, sondern ist mit diesem eng verknüpft. So werden manche Regelungen des bürgerlichen Rechts durch das Handelsrecht lediglich ergänzt (für die Mängelgewährleistung z.B. § 377 HGB neben §§ 434 ff. BGB), andere durch Sondernormen ersetzt (nach § 350 HGB sind die Formvorschriften der §§ 766 S. 1, 780, 781 BGB unanwendbar). Man kann sich das HGB als das sechste Buch des BGB vorstellen.

Nach Art. 2 Abs. 1 EGHGB kommen in Handelssachen die Vorschriften des BGB nur insoweit zur Anwendung, als nicht im HGB etwas anderes bestimmt ist. Das HGB hat damit als spezielleres Gesetz Vorrang gegenüber dem allgemeineren BGB.

Zum Handelsrecht im engeren Sinne gehören

- das Recht des **Handelsstands** (1. Buch des HGB, also das Recht der Kaufleute und ihrer Hilfspersonen) und
- das Recht der **Handelsgeschäfte** (4. Buch des HGB).

Nur diese beiden Gebiete werden im Folgenden dargestellt.

Im weiteren Sinne zählen zum Handelsrecht auch das Recht der Handelsgesellschaften (§§ 105 ff. HGB [2. Buch des HGB], AktG, GmbHG, GenG), die Vorschriften über die Handelsbücher (3. Buch des HGB: §§ 238–342e HGB), das Bank- und Börsenrecht, das Wettbewerbs- und Markenrecht, das Wertpapierrecht, das Versicherungsrecht und das Seehandelsrecht (5. Buch des HGB: §§ 476 ff. HGB). Diese Rechtsgebiete bleiben hier außer Betracht. Soweit sie für das Examen von Bedeutung sind, wird auf die AS-Skripten Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht verwiesen.

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Handelsrechts ist der Begriff des **Kaufmanns**. Die Abgrenzung zum übrigen Zivilrecht erfolgt also nach einem **subjektiven System**. Hierbei handelt es sich um eine Fortwirkung des Ständewesens. Entscheidend ist nicht der Inhalt des Rechtsgeschäfts („was?“), sondern der Status der beteiligten Personen („wer?“).

Anders das objektive System in anderen Rechtsordnungen, bei dem ein bestimmter Inhalt des einzelnen Rechtsgeschäftes über die Anwendung von Sondernormen entscheidet.

Grundsätzlich gilt das Handelsrecht demnach **nur für Kaufleute**. Zum Teil wird dieses subjektive System jedoch mit objektiven Kriterien verbunden: So sind die Regeln über

1

2

3

Handelsgeschäfte in den §§ 343 ff. HGB teilweise auch dann anwendbar, wenn an dem Geschäft auf einer Seite ein Nichtkaufmann beteiligt ist (vgl. § 345 HGB).

In Ausnahmefällen gelten handelsrechtliche Vorschriften auch für Nichtkaufleute:

Nach den §§ 84 Abs. 4, 93 Abs. 3 und 383 Abs. 2 S. 1 HGB gelten die Vorschriften über Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre auch dann, wenn das jeweilige Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Auch die Regeln über das Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft setzen keinen kaufmännischen, sondern lediglich einen gewerblichen Betrieb voraus. Darüber hinaus sind beim Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft die allgemeinen Vorschriften über die Handelsgeschäfte (4. Buch, 1. Abschnitt, §§ 343–372 HGB) mit Ausnahme der §§ 348–350 HGB anwendbar (§§ 383 Abs. 2 S. 2, 407 Abs. 3 S. 2, 453 Abs. 3 S. 2, 467 Abs. 3 S. 2 HGB).

Nach Rechtsscheinsgrundsätzen können handelsrechtliche Normen für Scheinkaufleute gelten (vgl. unten Rn. 233 ff.).

Diese Ausnahmen ändern nichts an der grundsätzlichen Konzeption, dass das Handelsrecht ein Sonderprivatrecht für Kaufleute ist. In der Klausur ist häufig die entscheidende Frage, ob die beteiligten Personen Kaufleute und Sondernormen des HGB demnach anwendbar sind. Während der Großteil der rechtlichen Probleme in der Regel im bürgerlichen Recht angesiedelt ist, führt dann innerhalb der Prüfung ein Exkurs in das HGB.

Beispiel: A erklärt sich telefonisch gegenüber B bereit, für eine Verbindlichkeit des C zu bürgen. Als C bei Fälligkeit nicht zahlt, nimmt B den A aus der Bürgschaft in Anspruch.

Nach dem BGB hat B keinen Anspruch gegen A aus § 765 Abs. 1 BGB, da das Schriftformerfordernis des § 766 BGB nicht eingehalten wurde. Anders sieht es jedoch aus, wenn die Bürgschaft für A ein Handelsgeschäft ist. Dann findet § 766 BGB nach § 350 HGB keine Anwendung. Handelsgeschäfte sind nach § 343 Abs. 1 HGB alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören. Entscheidend für den Anspruch des B ist also die Frage, ob A Kaufmann ist.

## 1. Abschnitt: Der Kaufmann

Die Kaufmannseigenschaft einer Person bestimmt sich nach den §§ 1–6, 105 HGB.

- 4
- Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, „wer ein Handelsgewerbe betreibt“. Was als Handelsgewerbe anzusehen ist, bestimmen § 1 Abs. 2 HGB und § 2 HGB.
  - Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gilt als Sonderregelung § 3 HGB.
  - Formkaufleute gemäß § 6 Abs. 2 HGB sind u.a. die GmbH, die AG, die KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und die Genossenschaft.
  - Auch ohne den Betrieb eines Handelsgewerbes ist nach § 105 Abs. 2 HGB die eingetragene Vermögensverwaltungsgesellschaft Kaufmann.
  - Gemäß § 5 HGB müssen sich im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende als Kaufleute behandeln lassen.
  - Nach Rechtsscheinsgrundsätzen (§ 5 HGB analog, § 242 BGB) werden unter bestimmten Voraussetzungen die für Kaufleute geltenden Vorschriften auch auf Nichtkaufleute angewandt.

**Firmengrundsätze****Firmenunterscheidbarkeit**

- Nach § 18 Abs. 1 HGB muss die Firma Unterscheidungskraft besitzen. Dies ist die hinreichende individuelle Eigenart, die die Firmennamen als einen Hinweis auf das Unternehmen verstehen lässt. Insbesondere rein beschreibende Angaben haben keine Unterscheidungskraft, es besteht insoweit in der Regel auch ein Freihaltebedürfnis.

Aus der Unterscheidungskraft folgt die Eignung zur Kennzeichnung.

- § 30 HGB erfordert, dass sich jede neue Firma von den am gleichen Ort bestehenden Firmen deutlich unterscheidet.

**Firmenwahrheit**

- § 18 Abs. 2 HGB verbietet Angaben, die zur Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise geeignet sind. Dabei sind nur Angaben relevant, die wesentlich sind.
- Alle Kaufleute, auch der Einzelkaufmann, müssen einen Rechtsformzusatz führen.

**Firmenbeständigkeit**

- Namensänderung bei Inhaberidentität, § 21 HGB
- Erwerb unter Lebenden oder von Todes wegen (mit oder ohne Nachfolgezusatz), § 22 HGB
- Ein- oder Austritt von Gesellschaftern, § 24 HGB

**Firmeneinheit**

- Grundsatz: für ein- und dasselbe Unternehmen nur eine Firma
- Ausnahme: mehrere Firmen bei
  - organisatorischer Selbstständigkeit
  - selbstständigen Filialen

**Firmenöffentlichkeit**

- Eintragungspflicht im HReg, § 29 HGB
- Angaben auf Briefköpfen (§§ 37 a, 125 a HGB, § 35 a GmbHG, § 80 AktG)

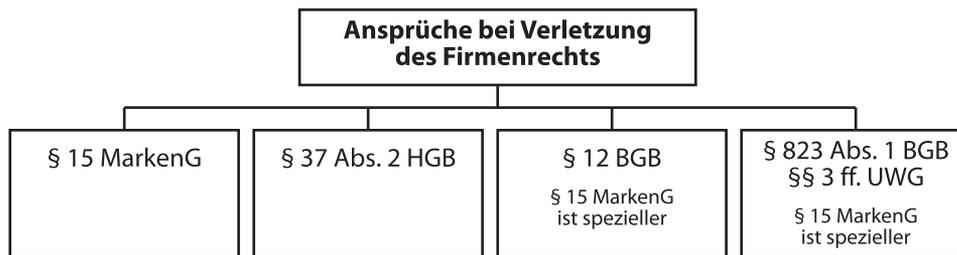
## C. Der Schutz der Firma

Führt jemand eine Firma unberechtigt (z.B. Gebrauch einer unzulässigen Firma oder Fortführung ohne Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers, §§ 22 Abs. 1, 24 Abs. 2 HGB), so wird der Schutz der Firma in zweifacher Hinsicht gewährleistet:

63

**Registerrechtlich** durch das Firmenmissbrauchsverfahren nach § 37 Abs. 1 HGB und das Amtslöschungsverfahren nach § 395 FamFG.

**Privatrechtliche Ansprüche Dritter** können sich aus § 15 MarkenG, § 37 Abs. 2 HGB, evtl. auch aus § 12 BGB, § 823 Abs. 1 BGB und §§ 3 ff. UWG ergeben.



- Der Anspruch aus § 15 MarkenG hat für den Schutz der Firma die praktisch größte Bedeutung. Dies beruht darauf, dass § 37 Abs. 2 HGB nur einen eingeschränkten Schutz bietet und das MarkenG gegenüber den anderen Anspruchsgrundlagen zunehmend als Spezialgesetz angesehen wird.

64

Nach § 15 MarkenG sind „geschäftliche Bezeichnungen“ geschützt. Das sind vor allem die Bezeichnungen des Unternehmens selbst (§ 5 Abs. 1 und 2 MarkenG).

Demgegenüber schützt § 14 MarkenG die Marken, d.h. die Bezeichnungen der Unternehmensprodukte („Waren oder Dienstleistungen“, § 3 MarkenG).

- Die Bedeutung des § 37 Abs. 2 HGB ist relativ gering, da nach dieser Vorschrift nur die registerrechtliche Unzulässigkeit einer Firmenbezeichnung geltend gemacht werden kann.
- Der weite zivilrechtliche Namensbegriff des § 12 BGB umfasst auch den Schutz der Firma. Der Anspruch aus § 15 MarkenG geht aber als Spezialregelung in seinem Anwendungsbereich dem zivilrechtlichen Namensschutz vor.<sup>90</sup>
- Eine Anwendung der §§ 3 ff. UWG und des § 823 Abs. 1 BGB wird durch die speziellen Vorschriften des MarkenG ausgeschlossen.<sup>91</sup>

Wie § 12 BGB können auch §§ 3 ff. UWG und § 823 Abs. 1 BGB anwendbar sein, soweit das MarkenG einen Sachverhalt nicht abschließend regelt.

<sup>90</sup> BGH, Urt. v. 22.11.2001 – I ZR 138/99, BGHZ 149, 191, 196 – shell.de.

<sup>91</sup> BGHZ 138, 349 – Mac Dog.

## I. Schutz der Firma nach § 15 MarkenG

### Fall 2: McDonald's / McChinese

Die „McChinese GmbH“ ist im Handelsregister in Hamburg eingetragen. Sie betreibt Schnellrestaurants, in denen chinesische Speisen zubereitet werden. Die McDonald's AG, die seit 1965 im Handelsregister in München eingetragen ist, verlangt Unterlassung der Firmenbezeichnung.

- 65** I. Anspruch aus § 15 Abs. 4 MarkenG
1. Nach § 15 MarkenG sind „geschäftliche Bezeichnungen“ geschützt. Dies sind Unternehmenskennzeichen und Werktitel (§ 5 Abs. 1 MarkenG). Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma, als besondere Bezeichnungen des Unternehmens oder als Geschäftsabzeichen verwendet werden (§ 5 Abs. 2 MarkenG).  
  
Hier steht der Schutz der Firma „McDonald's“ in Rede.
    - a) Eine Firma ist wie alle Unternehmenskennzeichen nur schutzfähig, wenn sie Unterscheidungskraft hat. Diese kann sich als ursprüngliche Unterscheidungskraft aus der Bezeichnung selbst ergeben oder durch Verkehrsgeltung erlangt werden. Die Firma „McDonald's“ besitzt ursprüngliche Kennzeichnungskraft.
    - b) Der Schutz einer Firma mit ursprünglicher Unterscheidungskraft beginnt mit der Ingebrauchnahme im geschäftlichen Verkehr.<sup>92</sup> Kann sich auch der Anspruchsgegner auf den Schutz eines Unternehmenskennzeichens berufen, gilt der Prioritätsgrundsatz. Das Recht, das zeitlich früher erworben wurde, ist schutzwürdig, sofern keine Ausnahmetatbestände – wie z.B. Verwirkung nach § 21 MarkenG – eingreifen. Die Firma „McDonald's“ ist vor der Firma „McChinese“ in Gebrauch genommen worden.
  2. Die Verwendung der Firma „McChinese“ erfolgt unbefugt, d.h. ohne Zustimmung der McDonald's AG, und im geschäftlichen Verkehr.
  3. § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 MarkenG schützt davor, dass Dritte geschäftliche Bezeichnungen in einer Weise benutzen, „die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen“.
- 66** a) Der Begriff der Verwechslungsgefahr hat zwei Ausprägungen. Man versteht darunter die Gefahr der Irreführung eines nicht unerheblichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise
- darüber, dass die bezeichneten Unternehmen identisch sind (Verwechslungsgefahr im engeren Sinn)
  - oder dass zwischen den bezeichneten Unternehmen besondere Beziehungen – etwa Lizenzverträge oder Konzernzugehörigkeiten – bestehen (Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn).

<sup>92</sup> BGH, Urt. v. 24.04.2008 – I ZR 159/05, NJW 2008, 3716, Tz. 16.

67

- b) Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr stellt man auf drei Gesichtspunkte ab, deren Bedeutung in einer Wechselbeziehung steht: die Zeichenähnlichkeit, die Branchennähe und die Kennzeichnungskraft der geschützten Bezeichnung.
- aa) § 15 Abs. 2 MarkenG verbietet es, „die geschäftliche Bezeichnung“ (identisch) „oder ein ähnliches Zeichen“ zu benutzen. Die **Zeichenähnlichkeit** ist der Grad der Übereinstimmung zwischen den von den Parteien verwendeten Firmen oder Unternehmenskennzeichen. Hier beschränkt sich die Zeichenähnlichkeit auf die Verwendung des Zusatzes „Mc“.
- bb) Bei der **Branchennähe** wird festgestellt, inwieweit sich die Tätigkeitsbereiche der beteiligten Unternehmen nahe- oder fernstehen. Im vorliegenden Fall besteht unmittelbare Branchennähe: Die Parteien sind in derselben Branche (Fast Food) tätig und treten sich unmittelbar als Wettbewerber gegenüber.
- cc) Für die **Kennzeichnungskraft** ist entscheidend, inwieweit der Name oder das Zeichen zur Unterscheidung von Unternehmen und Waren im Verkehr geeignet ist. Schon die ursprüngliche Kennzeichnungskraft der Firma „McDonald’s“ ist recht hoch, da es sich um einen nicht ganz gewöhnlichen Eigennamen handelt. Prägend für die überragende Kennzeichnungskraft der Firma „McDonald’s“ ist aber die mit der Zeit erworbene hohe Verkehrsgeltung.
- dd) Prüft man nun die Gefahr der Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise, so ist die **Wechselbeziehung** dieser Merkmale zu berücksichtigen. Sie besteht darin, dass bei hochgradigem Vorliegen eines Faktors an das Vorliegen eines anderen Faktors geringere Anforderungen gestellt werden können.<sup>93</sup>

Im vorliegenden Fall ist bei der unmittelbaren Branchennähe und der hohen Kennzeichnungskraft auch die nur teilweise Übereinstimmung („Mc“) geeignet, die unzutreffende Vorstellung hervorzurufen, dass die Firma „McChinese“ Tochter oder Lizenznehmerin der Firma „McDonald’s“ ist.

**Gegenbeispiele:** Wegen der geringen Branchennähe hat das OLG München (MDR 1995, 817) eine Verwechslungsgefahr zwischen „McDonald’s“ und „McShirt“ (Name eines Unternehmens, das T-Shirts bedruckt) verneint. Eine Verwechslungsgefahr zwischen den Produkten von McDonald’s und dem Hunde- und Katzenfutter „MAC Dog“ und „MAC Cat“ ist ebenfalls zu verneinen.<sup>94</sup>

4. McDonald’s kann aus § 15 Abs. 4 MarkenG Unterlassung der Firmenbezeichnung „McChinese“ verlangen.

- II. Als weitere Anspruchsgrundlage kommt § 37 Abs. 2 HGB in Betracht. Danach ist jedoch Voraussetzung, dass die Benutzung der Firma „unbefugt“ erfolgt. Der Firmen-

68

93 BGH, Urt. v. 21.02.2002 – I ZR 230/99 – defacto, GRUR 2002, 898; BGH Urt. v. 28.06.2007 – I ZR 132/04, – Interconnect, Rn. 20, WRP 2008, 232.

94 OLG München MDR 1996, 66.

gebrauch erfolgt unbefugt, wenn die Firma dem Verwender i.S.d. § 37 Abs. 1 HGB nicht zusteht, d.h. handelsrechtlich nach den §§ 18 ff. HGB unzulässig ist.<sup>95</sup>

Hier kommt eine Verletzung des registerrechtlichen Grundsatzes der Unterscheidbarkeit aus § 30 Abs. 1 HGB in Betracht. Dieser bezieht sich aber nur auf ältere Firmen an demselben Ort oder derselben Gemeinde. Da die McChinese GmbH in Hamburg eingetragen ist und die McDonald's AG in München, ist die Firmierung „McChinese“ registerrechtlich zulässig. Damit besteht kein Anspruch aus § 37 Abs. 2 HGB.

- 69** III. Ein weiterer Anspruch könnte sich aus § 12 BGB ergeben. Der Anspruch aus § 15 MarkenG geht in seinem Anwendungsbereich aber dem Namensschutz aus § 12 BGB vor.<sup>96</sup>

Wenn § 2 MarkenG bestimmt, dass andere Vorschriften anwendbar bleiben, bedeutet dies nicht, dass diese neben dem MarkenG gelten, sondern nur, dass ein ergänzender Schutz nach anderen Gesetzen möglich ist, wenn der Schutz nach dem MarkenG nicht ausreicht. Besteht – wie hier – ein Anspruch aus § 15 MarkenG, ist § 12 BGB nicht anwendbar.

- 70** IV. Ansprüche aus §§ 3 ff. UWG oder § 823 Abs. 1 BGB scheitern schon daran, dass diese Normen neben dem MarkenG nicht anwendbar sind.

BGHZ 138, 349 – Mac Dog: „Die Regelung zum Schutz bekannter Marken und Unternehmenskennzeichnungen ist an die Stelle des bisherigen von der Rspr. entwickelten Schutzes getreten und lässt in ihrem Anwendungsbereich für eine gleichzeitige Anwendung des § 1 UWG<sup>97</sup> oder des § 823 Abs. 1 BGB grundsätzlich keinen Raum.“

Ergebnis: Neben dem Unterlassungsanspruch aus § 15 Abs. 4 MarkenG bestehen keine weiteren Ansprüche.

- 71** Für einen Teil einer Firmenbezeichnung kann der Schutz als Unternehmenskennzeichen beansprucht werden, wenn es sich um einen unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil handelt, der im Vergleich zu den übrigen Firmenbestandteilen geeignet erscheint, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen durchzusetzen.<sup>98</sup>

## II. Anwendbarkeit der §§ 12, 823 BGB, §§ 3 ff. UWG bei Schutzlücken

- 72** § 15 MarkenG schließt § 12 BGB als Spezialregelung aus. Ein Anspruch aus § 12 BGB kann sich aber ergeben, soweit § 15 MarkenG – wie im außergeschäftlichen Verkehr – nicht eingreift.

<sup>95</sup> MünchKommHGB/Krebs § 37 Rn. 41 ff.; GK/Steitz § 37 Rn. 17.

<sup>96</sup> BGH, Urt. v. 22.11.2001 – I ZR 138/99 – shell.de, BGHZ 149, 191, 196; MünchKommBGB/Bayreuther § 12 Rn. 14; Petersen Jura 2007, 175.

<sup>97</sup> Nach heutigem Recht: § 3 UWG.

<sup>98</sup> BGH, Urt. v. 14.10.1999 – I ZR 90/97, NJW-RR 2001, 118 – Comtes/ComTel.

Gemäß §§ 75 h Abs. 2, 91 a Abs. 2 HGB gilt für die Genehmigung eines vollmachtlos abgeschlossenen Vertrages Entsprechendes, wenn ein Abschlussbevollmächtigter den Umfang seiner Vertretungsmacht überschreitet.

### III. Erlöschen der Handlungsvollmacht

- 141** Für das Erlöschen der Handlungsvollmacht gelten keine handelsrechtlichen Besonderheiten, sondern die allgemeinen Regeln des BGB, insbesondere kann die Handlungsvollmacht jederzeit widerrufen werden, wobei die Widerrufsmöglichkeit jedoch – anders als bei der Prokura, § 52 Abs. 1 HGB – durch vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden kann (§ 168 S. 2 Hs. 2 BGB).

**142** **Unterschiede Prokura – Handlungsvollmacht**

Prokura	Handlungsvollmacht
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erteilung nur durch ausdrückliche Erklärung</li> <li>■ nur durch Geschäftsinhaber persönlich</li> <li>■ Eintragung im Handelsregister</li> <li>■ alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt</li> <li>■ keine Prinzipal- und Privatgeschäfte</li> <li>■ keine Belastung, Veräußerung von Grundstücken, § 49 Abs. 2 HGB</li> <li>■ sonstige Beschränkungen nach außen nicht möglich (§ 50 Abs. 1 HGB)</li> <li>■ nicht übertragbar, § 52 Abs. 2 HGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ausdrückliche oder konkludente Erteilung</li> <li>■ durch Inhaber oder Vertreter</li> <li>■ keine Eintragung</li> <li>■ einzelne oder der Art nach bestimmte oder alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die ein derartiges Handelsgewerbe gewöhnlich mit sich bringt</li> <li>■ keine Prinzipal- und Privatgeschäfte</li> <li>■ keine Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Wechselverbindlichkeiten, Darlehen, Prozessführung</li> <li>■ sonstige Beschränkungen grds. möglich, aber Schutz des guten Glaubens an Mindestumfang, § 54 Abs. 3 HGB</li> <li>■ übertragbar mit Zustimmung, § 58 HGB</li> </ul>

### C. Die Vertretungsmacht von Ladenangestellten, § 56 HGB

- 143** Nach § 56 HGB gilt, wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Während § 54 HGB eine Vermutung über den Umfang einer tatsächlich erteilten Vollmacht enthält, begründet § 56 HGB die Vermutung der Erteilung einer Vollmacht mit bestimmtem Inhalt. Die rechtliche Natur des § 56 HGB ist im Einzelnen umstritten. Nach h.M. hat § 56 HGB zwei Wirkungen:

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abschlussprovision .....	155	Forderungsübergang	
Abtretungsverbot		Ausschlussgrund .....	96
§ 354 a HGB .....	269	Formkaufleute .....	4
Altberliner Bücherstube .....	43	Fortführung der Firma .....	80 ff.
Annahmeverzug .....	306 ff.	Frachtgeschäft .....	358 ff.
Art und Umfang des Gewerbes .....	13	Frachtvertrag .....	359 ff.
Arthandlungsvollmacht .....	132	Franchisenehmer .....	152, 174, 180 ff.
Aufbewahrungspflicht .....	331	Franchising .....	181
Aufrechnung .....	344 ff.	freie Berufe .....	11
Ausgleichsanspruch des Handels- vertreters .....	158 ff.	Freihaltebedürfnis .....	41
<b>Besitzgesellschaft</b> .....	23	<b>GbRmbH</b> .....	48
Bestätigungsschreiben		Gelegenheitskommission .....	343
kaufmännisches .....	251	Generalhandlungsvollmacht .....	132
Bezirksvertreter .....	155	Gesamtprokura .....	124 ff.
Branchennähe .....	67	Geschäftliche Bezeichnung	
<b>Delkredere</b> .....	156	i.S.d. MarkenG .....	64
Delkredereprovision .....	156	Gesellschaften als Kaufleute .....	22 ff.
<b>Eigenhändler</b> .....	177	Gewerbe .....	6 ff.
Erwerb vom Nichtberechtigten .....	252 ff.	Gewinnerzielung .....	10
Etablissementsbezeichnung .....	36	Gewinnerzielungsabsicht .....	10
<b>Fiktivkaufmann</b> .....	29 ff.	Grundlagengeschäfte .....	121
Filialprokura .....	128	Grundsatz der Selbstorganschaft .....	126
Firma .....	34 ff.	<b>Handelsbrauch</b> .....	243 ff.
„Altberliner Bücherstube“ .....	43	Handelsfirma .....	34 ff.
„Euro-Spirituosen“ .....	49	Handelsgeschäft .....	2, 238 ff.
„McDonald's“ .....	65 ff.	beiderseitig .....	240
„Meditec“ .....	50	einseitig .....	240
„Video-Rent“ .....	43	Erwerb vom Nichtberechtigten .....	252
Abgrenzung zur Marke .....	42	Handelsgeschäfte	
Begriffe der Alltagssprache .....	44	besondere .....	301 ff.
beschreibende Angaben .....	43	Handelsgesellschaften	
Rechtsformzusatz .....	53 f.	AG .....	24, 26
Schutz .....	63 ff.	EWIV .....	24
Unterscheidungskraft .....	41 ff.	GmbH .....	24, 26
Verwechslungsgefahr .....	66 f.	KGaA .....	24, 26
Wortkombinationen .....	43	Handelsgewerbe .....	4 ff., 13 ff.
Firmenbeständigkeit .....	37, 55 ff.	Art oder Umfang .....	16
Firmeneinheit .....	37, 58 ff.	Betreiben .....	17 ff.
Firmenfortführung .....	79 ff.	Handelskauf .....	301 ff.
Forderungsübergang .....	94 ff.	Annahmeverzug .....	306 ff.
Haftung .....	80 ff.	Aufbewahrungspflicht .....	331
Firmengrundsätze .....	37, 62	beiderseitiger .....	329
Firmenöffentlichkeit .....	37, 62	Rügeobliegenheit .....	316 ff.
Firmenschutz .....	63 ff.	Handelsklauseln .....	244
§ 15 MarkenG .....	63 ff.	Handelsmakler .....	152, 172, 184 ff.
Unterscheidungskraft .....	65	Pflichten .....	188
Verwechslungsgefahr .....	66 f.	Handelsregister .....	190 ff.
Firmenunterscheidbarkeit .....	37, 39 ff.	Eintragungfehler .....	229
Firmenwahrheit .....	37, 46 ff.	negative Publizität .....	199 ff.
Fixhandelskauf .....	313 ff.	Primärtatsache .....	202
		Rechtsschein .....	221, 234
		sekundäre Unrichtigkeit .....	211 ff.
		Sekundärtatsache .....	202

Handelsvertreter .....	151 ff., 186	Primärtatsache .....	200, 202
Ausgleichsanspruch .....	158 ff.	Prinzipalgeschäft .....	121
Pflichten .....	172	Prioritätsgrundsatz .....	76
Provisionsansprüche .....	154 ff.	Prokura .....	115, 117 ff.
Handlungsvollmacht .....	131 ff.	Erlöschen .....	129 f.
		Umfang .....	120 ff.
Immobilienverwaltungsgesellschaft .....	23	Publizität	
Incoterms .....	245	negative .....	198 ff., 216
Inhaberwechsel .....	79 ff.	positive .....	219 ff.
kraft Erbfolge .....	102 ff.	<b>Rechtsformzusatz</b> .....	53 f.
rechtsgeschäftlich .....	80 ff.	Rechtsschein .....	190 ff., 233 ff.
Inhaberwechsel kraft Erbfolge		Rechtsscheinsgrundsätze .....	231 ff., 234
Haftungsausschluss .....	105	Rosinentheorie .....	215 ff.
Inkassoprovision .....	156	Rügeobliegenheit .....	316 ff.
<b>Kaufmann</b> .....	3	Offene Mängel .....	322
Fiktivkaufmann .....	29 ff.	Qualitätsmängel .....	316 ff.
Gesellschaften .....	22 ff.	Versteckte Mängel .....	323
Gesellschafter .....	20	<b>Sachfirma</b> .....	50
Gewerbebegriff .....	6 ff.	Saldoanerkenntnis .....	282 ff.
Handelsgewerbe .....	13 ff.	Scheinkaufmann .....	32
Kleingewerbe .....	15	Schweigen auf ein Angebot .....	247 ff.
Kommanditisten .....	20	Selbstbelieferungsvorbehalt .....	244
Kommissionär .....	17	Selbstorganschaft .....	126
Komplementäre .....	20	Shell.de .....	72 ff.
Land- und Forstwirte .....	21	Spediteur .....	371 f.
Scheinkaufmann .....	32	Speditionsgeschäft .....	371 ff.
Kennzeichnungseignung .....	39 f.	Spezialhandlungsvollmacht .....	132
Kennzeichnungskraft .....	67	Spezifikationskauf .....	312
Kleingewerbe .....	23	<b>Tagesguthaben</b> .....	287
Kommission		<b>Überhangprovision</b> .....	167
Aufrechnung .....	342 ff.	Überziehungskredit .....	287
Ausführungsgeschäft .....	339	Unterscheidbarkeit .....	68
Selbsteintrittsrecht .....	338	Unterscheidungskraft .....	39 ff.
Zwangsvollstreckung .....	350	Begriffe der Alltagssprache .....	44
Kommissionär .....	152, 333 ff.	beschreibende Bezeichnungen .....	43
Kommissionsagent .....	174 ff.	ursprüngliche .....	41
Kommissionsgeschäft .....	332 ff., 337	Verkehrsgeltung .....	41
Kommissionsvertrag .....	334 ff.	<b>Veranlassungsprinzip</b> .....	224, 232
Kontokorrent .....	272 ff.	Verrechnungsabrede .....	275
Periodenkontokorrent .....	279	Vertragshändler .....	152, 174, 177 ff.
Pfändbarkeit .....	285 ff.	Vertretungsmacht	
Saldoanerkenntnis .....	282 ff.	guter Glaube .....	258
uneigentliches .....	273	Verwechslungsgefahr	
Verrechnung .....	279 ff.	§ 30 HGB .....	45
<b>Ladenangestellte</b>		i.S.d. Markenrechts .....	66 f.
Vertretungsmacht .....	143 ff.	Video-Rent .....	43
Lagergeschäft .....	376	<b>Zeichenähnlichkeit</b> .....	67
Land- und Forstwirte .....	21	Zivilmakler .....	185
<b>Marke</b> .....	42, 64	Zurückbehaltungsrecht	
McDonald's .....	65 ff.	kaufmännisches .....	288 ff.
Meditec .....	50	Zustellungssaldo .....	286
<b>Namenschutz aus § 12 BGB</b> .....	69	Zweigniederlassungen .....	61
Notverkaufsrecht .....	331		
<b>Periodenkontokorrent</b> .....	279		